



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht

GZ: (GB 1) 152

Datum: 29. AUG. 2017

## **Beschlusskontrolle zu V1386/16 (Sitzungsnummer: SR/040/2017)**

Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden; Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung); Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

**„1. Der Stadtrat beschließt den Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (Stand vom 15. Juni 2017 entsprechend der federführende Beschlussempfehlung des Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]). (Veröffentlichung des Entgeltkataloges, sobald Ziffer 4 vorliegt.)“**

**„2. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Stand vom 22. Juni 2017 entsprechend Beschlussfassung im Stadtrat) sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten (Stand vom 15. Juni 2017 entsprechend der federführende Beschlussempfehlung des Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]). (Veröffentlichung der Satzungen, sobald Ziffer 4 vorliegt.)“**

Der Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (vom 22. Juni 2017), die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (vom 22. Juni 2017) sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten (vom 22. Juni 2017) wurden entsprechend der federführenden Beschlussempfehlungen des Ausschuss für Sport [Eigenbetrieb Sportstätten]) durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 beschlossen. Die Veröffentlichung des Entgeltkataloges und der Satzungen erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden vom 13. Juli 2017.

**„3. Der Stadtrat beschließt mit Inkraftsetzung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung)“ sowie der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten“ die Punkte der indirekten Sportförderung 5.1.1 - Langfristige Überlassung von städtischen Liegenschaften für Vereinssportanlagen und 5.1.2 - Bereitstellung kommunaler Sportstätten gemäß der gültigen „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) vom 30. April 2009 und deren Anlage außer Kraft zu setzen.“**

Mit Inkraftsetzung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen Sportstätteengebührensatzung“ sowie der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten“ am 1. August 2017 ist die „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)“ vom 30. April 2009 und damit auch die Punkte 5.1.1 - Langfristige Überlassung von städtischen Liegenschaften für Vereinssportanlagen und 5.1.2 - Bereitstellung kommunaler Sportstätten dieser Satzung außer Kraft gesetzt worden.

**„4. Die Beschlussfassungen zu den Punkten 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich nach Eingang der positiven verbindlichen Bestätigung des Finanzamtes Dresden die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten und die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) öffentlich bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden gleichzeitig mit den angeführten Satzungen und der Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) Geltung erlangt.“**

Eine positive verbindliche Bestätigung des Finanzamtes Dresden vom 30. Juni 2017 liegt der Landeshauptstadt Dresden vor. Der Beschlusspunkt wurde mit der gleichzeitigen Veröffentlichung des Entgeltkataloges und der Satzungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden am 13. Juli 2017 und der gleichzeitigen Inkraftsetzung am 1. August 2017 erfüllt.

**„5. Der Stadtrat beschließt, dass mit Inkrafttreten des Entgeltkataloges bereits erworbene Eintrittskarten bis zum 31. Dezember 2017 ihre Gültigkeit behalten und ab dem 1. Januar 2018 an der Hauptkasse des Eigenbetrieb Sportstätten Dresden, Freiburger Straße 31, 01067 Dresden gegen Erstattung des Eintrittspreises zurückgegeben werden können.“**

Dieser Beschlusspunkt trifft nur für Eintrittskarten für das Öffentliche Eislaufen in der EnergieverbundArena zu und wird durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden umgesetzt.

Nächste Beschlusskontrolle: 31. Januar 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames  
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

**Dotlef Sittel**  
Erster Bürgermeister